

Verordnung über die 3. Änderung der Verordnung der Stadt Borkum zur Bekämpfung des Lärms

Aufgrund des § 2 des Niedersächsischen Lärmschutzgesetzes (NLärmSchG) vom 10.12.2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 562) hat der Rat der Stadt Borkum gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), in seiner Sitzung vom 11.12.2025 die folgende Verordnung über die 3. Änderung der Verordnung der Stadt Borkum zur Bekämpfung des Lärms beschlossen:

Artikel 1

§ 5 der Verordnung der Stadt Borkum zur Bekämpfung des Lärms vom 24.04.2013 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) „In der Zeit vom Montag vor Beginn der Sommerferien des Bundeslandes Niedersachsen bis zum Samstag vor dem Ende der Sommerferien des Bundeslandes Bayern eines jeden Jahres sowie zusätzlich während der Karwoche und der darauffolgenden Woche sind ganztägig Bau- und Baunebenarbeiten, von denen schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen, verboten. Dies gilt insbesondere für lärmintensive Bautätigkeiten wie Hämmern, Stemmen, Sägen und Bohren außerhalb geschlossener Gebäude sowie den Betrieb von Mischmaschinen, Presslufthämmern, Schreddern, Kreissägen, Trennschleifern und Kompressoren, Baggern, Planierraupen, Rüttlern und vergleichbarem Baugerät. Die Zeiten, die die Einschränkungen der lärmintensiven Arbeiten betreffen, werden nach der genannten Verordnung jährlich bis zum 31. Januar unter Berücksichtigung der im Bundesgebiet geltenden Ferienordnung bekannt gemacht.“
- (2) „Bau- und Baunebenarbeiten, von denen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Absatz 1 ausgehen, sind in den Zeiträumen vom 01. Juni bis zum Sonntag vor Beginn der Sommerferien des Bundeslandes Niedersachsen und vom Sonntag vor dem Ende der Sommerferien des Bundeslandes Bayern bis zum 30. September nur werktags in der Zeit von 09:00 – 13:00 und 15:00 – 18:00 Uhr erlaubt. Absatz 3 bleibt unberührt.“
- (3) „Außerhalb der in Absatz 1 und 2 aufgeführten Zeiträume dürfen die vorgenannten Tätigkeiten nur werktags außerhalb der Ruhezeiten durchgeführt werden.“
- (4) „Die Absätze 1 und 2 gelten nicht auf Flächen, die im Bebauungsplan 8 „Ostfriesenstraße“ der Stadt Borkum als Flächen für die Gewerbliche Nutzung (GE) ausgewiesen sind, sowie für das Gebiet des Bebauungsplanes 45 „Schutzhafen“ der Stadt Borkum.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Borkum, den 05.01.2026

Stadt Borkum

Der Bürgermeister

Akkermann

